

# Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. Frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Anzeigengebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Sonntagszeit oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die dreispaltige Zeile 10 Pfg. berechnet.

157.

38. Jahrgang.

Donnerstag den 10. Oktober 1878.

Amtliche Bekanntmachungen.

Stuttgart.

## Bekanntmachung

betreffend die Wahl der Schöffen bei der Civillammer des K. Kreisgerichtshofs in Stuttgart.

- I., Die Wahl der Schöffen für die Civillammer des K. Kreisgerichtshofs in Stuttgart wird am **Freitag den 25. Oktober von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags  $\frac{1}{2}$  1 Uhr** in dem Sitzungssaal der Civillammer des Gerichtshofs (Alter Schloßplatz No. 2 über 2 Treppen) stattfinden.
- II., Indem die berechtigten Wähler hiezu eingeladen werden, ergeht an dieselben folgende weitere Bekanntmachung:  
Die Schöffen für die Civillammer des genannten Gerichtshofs werden durch die Angehörigen des Kaufmannsstands des Sprengels auf 2 Kalenderjahre gewählt.  
Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist **wahlberechtigt**, wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt, oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, desgleichen wer Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht.

**Nicht wahlberechtigt sind:**

- 1., Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind; desgleichen die unter politische Aufsicht Gestellten;
- 2., Solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu berechnenden Zeit;
- 3., Solche, welche seit dem 1. Januar 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind; die unter 2. und 3. Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurtheilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist;
- 4., Solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erfolgte Entscheidung der Rechts- und Anklagammer das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben, zeitlich entzogen ist;
- 5., Diejenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, während der Dauer desselben.  
**Wählbar** sind die dem Kaufmannsstand des Sprengels in dem oben bezeichneten Sinne angehörenden Personen, welche das württembergische Staatsbürgerrecht besitzen, zur Zeit der Wahl das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und eine direkte Staatssteuer bezahlen.

**Nicht wählbar sind:**

- 1., Die oben unter Ziffer 1—4 aufgeführten Personen;
- 2., Diejenigen, gegen welche ein Ganturtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlassvertrags befriedigt worden sind;
- 3., Alle, welche zur Zeit der Wahl Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen, oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;
- 4., Personen, welche unter Pflegschaft stehen;
- 5., Dienstboten;
- 6., Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind.

Vom Schöffenamte **ausgeschlossen** sind, wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

- 1., Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;
- 2., Alle im Dienst des Staats in höheren und niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;
- 3., Alle aktiven Militärpersonen;
- 4., Alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

**Zu wählen** sind für die Civillammer in Stuttgart achtzehn Schöffen, sechs Ersahmänner.

Von den gewählten Schöffen und Ersahmännern muß wenigstens ein Drittel am Sitz des Kreisgerichtshofs wohnen.

Die Wähler können nur in Person wählen; jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersahmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersahmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

- III., Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfallsiges Verlangen vor dem Wahltag auf der Kanzlei des Gerichtshofs in Stuttgart mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Die Berufung zum Schöffenamte können nach dem Gesetz **ablehnen**:

- 1., Diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 65 Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 2., Mitglieder der Ständeversammlung;

3. Diejenigen, welche im laufenden oder im vorhergegangenen Jahr als Schöffen oder Gerichtszugehen Dienste geleistet haben.  
Den 4. Oktober 1878.

Der Direktor des K. Kreisgerichtshofs.

**K e r n**

Waiblingen.

# Fabrik - Verkauf.

Aus der Gantmasse des Christian Bausch, Krämers dahier, kommt am

**Montag den 21. d. M.** und den folgenden Tag  
**von Vormittags 8 Uhr an**

im öffentlichen Aufstreiche gegen bare Bezahlung zum Verkauf:

etwas Schreinwerk, Faß- und Wandgeschir, allerlei Hausrath und sodann die vorhandenen Waarenvorräthe bestehend in:

Kleidungsstücken, Ellenwaaren, Cigarren und Spezereiwaaren aller Art.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber eingeladen.  
Den 7. Okt. 1878.

K. Gerichtsnotariat  
**Z u f.**

Neckarrens,  
Gerichtsbezirks Waiblingen.

# Liegenschafts - Verkauf.

In der Gantsache des Ernst Eberle, Geflügelhändlers in Neckarrens, kommt nach den Bestimmungen des Exekutionsgesetzes die in der Masse vorhandene Liegenschaft bestehend in:

**Gebäude:**

Nr. 76.

- 44 M. Wohnhaus
- 39 M. Hofraum
- 83 M. Ein Stock. Wohnhaus mit Stein. Stock und getrenntem Keller oben im Dorf bei der Keller.

**Gärten und Ländel:**

Parc.-Nr. 63.

- 33 M. Gemüsegarten hinterm Haus,  
Anschlag zus. . . . . 1100 M.

**A c k e r**  
**Bellg Luchs:**

Parc.-Nr. 2306.

8 Nr 35 M.

Parc.-Nr. 2307.

1.

9 Nr 31 M.

- 17 Nr 66 M. Acker im Gräble,  
Anschlag . . . . . 685 M.

**A c k e r**  
**Bellg Höhe:**

Parc.-Nr. 1786.

13 Nr 90 M. Acker

1 Nr 28 M. Debe

- 15 Nr 18 M. auf der Staig,  
Anschlag . . . . . 770 M.

**Bellg Hochberg:**

Parc.-Nr. 468.

1.

- 7 Nr 23 M. Acker auf der Schütte,  
Anschlag . . . . . 170 M.

**W i e s e n:**

Parc.-Nr. 1033.

- 2 Nr 16 M. Wiese in Furthgärten,  
Anschlag . . . . . 70 M.

**W e i n b e r g e:**

Parc.-Nr. 514.

- 9 Nr 65 M. Weinberg in Bernhardslachen,  
Anschlag . . . . . 200 M.

Parc.-Nr. 513.

- 10 Nr 3 M. Weinberg alda,  
Anschlag . . . . . 230 M.

Parc.-Nr. 517. 8 Nr 29 M.

" " 516. 8 " 49 M.

- 16 Nr 78 M. Weinberg in Bernhardslachen,  
Anschlag . . . . . 300 M.

**Markung Aldingen:**

- 1 Morgen Acker im Aldinger Feld,  
Anschlag . . . . . 1000 M.
- Gesammt-Anschlag . . . . . 4525 M.

**Privat-Anzeigen.**

Waiblingen.

## Nähmaschine zu verkaufen.

Eine gut erhaltene Howe-Maschine für Schneider passend, ist um billigen Preis zu verkaufen

Bei wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Unterzeichneter verkauft:

1/2 Mrg. 20 Mth.

## A k e r

im hintern Eisenthal, sowie ungefähr 1/2 Mrg. im Niebeisen.

Kaufsliebhaber wollen sich am nächsten **Dienstag den 15. Okt.**

**Abends 5 Uhr**

bei Karl K a u s s m a n n, Bäcker einfinden.  
Gottlob Dippon.

Waiblingen.

2 bereit noch neue

## Vorfenster

5' 2" hoch 3' 5" breit hat im Auftrag billig zu verkaufen.

Kienzle, Schreiner.

Waiblingen.

Ein noch gut erhaltener

## Ovalofen

ist zu verkaufen bei

Carl Becherer.

Waiblingen.

## Bekanntmachung.

Mit dem Viefern der Zuckerrüben auf die Station Waiblingen kann am **Donnerstag den 10. Okt.** angefangen werden.

Fr. Weßhäuser.

Waiblingen.



## Postschein

mit Adresse Böpris verloren gegangen. Man bittet denselben gegen Belohnung abzugeben bei der Redaktion dieses Blattes.

Waiblingen

Ein Zeimriges

## F a ß

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

## Theater

der Familie Schöpl.

Heute **Donnerstag** große **Abschieds-Vorstellung,**

ausgeführt von sämtlichen Mitgliedern. Auftreten der electrischen Wunderdame.

Ganz neues Programm.

Anfang **Abends 8 Uhr.**

Eintrittspreis: 1. Platz 50 S 2. Platz 30 S 3. Platz 20 S.

**Nachmittags 4 Uhr**

findet eine Kindervorstellung statt bei ermäßigten Eintrittspreisen.

am

Freitag den 25. Oktober d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Neckarrens im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß sich unbelaante Steigerer sowie deren Bürgen über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Waiblingen den 2. Okt. 1878.

K. Gerichtsnotariat  
Zrif.

Waiblingen.

Guten

**Schweizerkäse**empfehlte das Pfund zu 55 S bei größerer Abnahme billiger  
Gottlob Weiß.

Waiblingen.

Meine selbstverfertigten Stoffe, in

**Drill, Bettbarchent, Atlas, Bett-Kleider-  
& Schurzeugen, sowie Hosenzeuge und  
Futterstoffe**

empfehlte billigt

G. Schwarz, Web r.

Scheffelsäcke von schwerem Zwillich à 1 A 80 S empfehlte die Alleinniederlage von Obigem.

**Kein Zauber, aber reell und !!!  
spottbillig**

12 nützliche, hohelegante Gegenstände für Jedermann passend in Kiste verpackt für nur 5 Mark:

1 hohelegante Casébüchse von Metall mit Malerei — 1 hierzu passende Zuckerbüchse — 1 feiner Leuchter mit Bronze — 1 Damentaschenspiegel mit Nadelhalter — 1 feines Wandfeuerzeug von decorirtem Blech — 3 Dessertteller mit geschmackvoller Malerei — 1 elegantes Schreibzeug von Metall — 1 reizende Tapeterie — 2 schöne Schweizerlandschaften unter Glas und Rahmen.

Alles zusammen für nur 5 Mark liefert:

G. Schulze in Leipzig Hospitalstr. 11 B.

NB. Diese solide Offerte bitte nicht mit ähnlichen Anerbieten zu verwechseln.

**Telegramme.**

**London, 7. Okt.** Eine Meldung des Reuterschen Bureaus aus Simla vom heutigen bezweifelt die Richtigkeit der Nachrichten indischer Zeitungen von der bereits erfolgten Besetzung des Forts Ali Muddschid durch die Engländer.

**Bombay, 7. Oktober.** Zeitungsnachrichten zufolge erklärten sich die Khatiber Stämme für England und gegen Afghanistan, dagegen seien die Momunds (auch ein Grenzstamm) in Bewegung, um sich mit den Afghanen zu vereinigen.

**Belgrad, 7. Oktober.** Der hiesige diplomatische Vertreter Rußlands, Perstani, soll verlautbart haben, die Besetzung Rumeliens durch russische Truppen werde so lange dauern wie die österreichische Besetzung Bosniens und der Herzegowina; Rußland werde gegen die Einverleibung dieser Provinzen in Oesterreich Widerspruch erheben.  
(Ag. Hav.)

**Württemberg.**

**Murrhardt, 7. Okt.** In dem Steinbruch in Wolfenbrück war am Samstag der Steinbrecher Dietrich in der Hütte damit beschäftigt, die Schublade des Tisches auszuräumen; dabei benützte er eine ganz kleine darin befindliche Quantität Pulver, statt sie wegzuworfen, dazu, einen „Feuertempel“ zu machen und leider gerade unter einem an der Wand hängenden Säckchen, in welchem ca. 8 Pfund Sprengpulver sich befanden; dieses explodirte und verbrannte den Arbeiter in solch' schrecklicher Weise, daß er gestern Abend seinen Brandwunden erlag.

**Gaisburg, 7. Okt.** Ein seit längeren Jahren hier wohnender Mann ist vor 25 Jahren mit einem Glas ins Gesicht geschlagen worden, so daß ersteres verspiterte. Seit einigen Tagen nun zeigte sich links von der Nase eine kleine Oeffnung, aus welcher gestern der Wundarzt einen Glassplitter von 3 Ctm. Länge und 1/2 Ctm. Breite hervorbrachte. Der Patient, ein starker Mann, befindet sich wohl.

**Göppingen, 5. Okt.** (Schwurgericht.) Wegen verübten Totschlags sah heute auf der Anklagebank der 71 Jahr alte Weingärtner Knödel von Gaisburg, O.A. Stuttgart. Derselbe ist als Schnapskäufer und verkommener, roher und leidenschaftlicher Mensch prädicirt. In Folge häufiger Mißhandlungen, welche der Angeklagte in letzter Zeit seiner Frau zufügte, sah sich letztere veranlaßt, getreant von ihrem Manne zu wohnen. Der Angeklagte

Waiblingen.

**Eine Wohnung**

im 1. Stock, bestehend in 5 Zimmern und den nöthigen Räumlichkeiten hat bis Lichtmeß zu vermieten.

C. F. Buch.

**Illustrirte  
Frauen-Zeitung.**

Ausgabe der „Modenwelt“ mit Unterhaltungsblatt.

Gesamt-Ausgabe der deutschen Ausgaben 275,000.

Jährlich 24 elegante Hefte.

Vierteljährlich A 2. 50

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weißstickerei, Soutache etc.

12 große, colorirte Modenkupfer.

24 reich illustrierte Unterhaltungs-Nummern  
24 Umschläge mit je einem großen Portrait etc.

**Große Ausgabe.** Vierteljährlich A 4. 25

Jährlich außer Obigem: noch 24, im Ganzen also 36 colorirte Modenkupfer und 24 Blätter mit historichen und Volkstrachten.

**Die Modenwelt,**

jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung), kostet vierteljährlich nur A 1. 25.

Abonementis werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.

nahm aber das Essen jederzeit in der Wohnung seiner Ehefrau zu sich. Der Angeklagte hatte nun den gänzlich unbegründeten Wahn, seine Frau habe mit ihrem damaligen Hausherrn unerlaubten Umgang, und ließ sich gegen denselben zu einer beleidigenden Aeußerung hinreißen, weshalb er bei dem K. Oberamtsgericht Stuttgart in Untersuchung stand und auch bereits zur Hauptverhandlung auf den 31. Aug. d. J. vorgeladen war. Am Nachmittage des vorhergehenden Tags befand sich der Angeklagte in der Wohnung seiner Frau, welche an der Nähmaschine saß. Es war noch eine Frauensperson Namens Kull bei ihr. Knödel fragte nun seine Frau, ob sie, wenn er eine Strafe erhalte, in seine Wohnung ziehe. Sie erwiderte, in den nächsten zwei Tagen könne sie nicht, dann aber wolle sie hinüberziehen. Im Weiteren machte sie die Wahrnehmung, daß ihr Ehemann sich in auffälliger Weise hinter ihr am Spiegel herumtreibe, und sah sich um. Plötzlich fuhr er ihr von hinten mit seinem Hapenmesser an den Hals und versetzte ihr einen Schnitt in die rechte Seite des Halses. Sie fiel zu Boden; da kniete er mit einem Fuß auf sie und schnitt ihr links in den Hals. Die Kull wollte ihn weggreifen, da verfolgte er sie mit dem Messer die Treppe hinunter. Bei seiner Verhaftung äußerte der Angeklagte wiederholt seine Freude darüber, daß seine Frau nun todt sei. Er motivirte seine That damit, daß seine Frau unter Tachen gesagt habe, sie ziehe nicht in sein Haus, das habe ihn gedärtert. Die beiden Schnittwunden waren zwar ziemlich tief, es wurde jedoch keine Arterie verletzt, ärztliche Hilfe war sofort zur Hand und so trat nach einigen Wochen Heilung der Verletzten ein. Es spricht nun zwar die heimtückisch Art der Ausführung der That und der Umstand, daß der Angeklagte in letzter Zeit mehrfach gedärtert hat, wenn er in Folge jener Strafflage in Arrest komme, so thue er etwas, er wolle lieber 6 Jahre Zuchthaus als 8 Tage Arrest, dafür, daß der Angeklagte den Entschluß, seine Ehefrau zu tödten, schon länger gefaßt hat. Gleichwohl nimmt die Anklage mit Rücksicht auf die durch das Schnapsrinken gesteigerte, zu Wuthausbrüchen geneigte Leidenschaftlichkeit des Temperaments des Angeklagten an, daß jene drohenden Aeußerungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anklage stehen und der Angeklagte die That nicht in überlegter Ausführung eines vorher gefaßten Entschlusses, sondern ohne Ueberlegung, in der Aufwallung des Zorns begangen hat. Die That des Angeklagten, dessen Zurechnungsfähigkeit nach dem gerichtsarztlichen Ausspruch unzweifelhaft ist und der nach den gemachten Erhebungen zur Zeit der That

## Bosnien.

— Der bekannte Führer der bosnischen Insurrection, Habschi Loja, ist am 2. Oktober von einer Offiziers-Patrouille in der Nähe von Rogatica (östlich von Serajewo) gefangen und am 5. in der bosnischen Hauptstadt eingebracht worden. Habschi Loja war der Anführer und bis zum Gefechte bei Belalowac auch der Führer des Aufstandes in Bosnien. Wenige Tage vor der Erstürmung der bosnischen Hauptstadt scheint Habschi Loja von seinen eigenen Freunden verlassen worden zu sein. Er wurde während einer Berathung verwundet und floh aus Serajewo. Habschi Loja dürfte vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurtheilt werden.

## Verschiedenes.

in keinem erheblichen Grade angetrunken war, stellt sich somit nicht als das Verbrechen des versuchten Mords, sondern als des versuchten Tödtungs dar. Der Angeklagte gibt die That im Wesentlichen zu. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Georgii von hier, plaidirte auf Körperverletzung, event. auf Annahme mildernder Umstände, da nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die Absicht, zu tödten, b.i. Begehung der That gehabt habe. Auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen wurde der Angeklagte im Sinne der Anklage und unter Annahme mildernder Umstände zu der Gefängnißstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurtheilt.

**Kirchheim u. L., 6. Oktober.** Als Beweis für den reichen Obfliegen in unserem Bezirke dürfte die Thatfache sprechen, daß ein Mann in Nöbern von einem einzigen Baume 15 Sätze = 75 Simri Nessel erbleit. In Verdingen  $\frac{1}{2}$  Stunde von hier entfernt, wird das Erträgniß auf mindestens 40,000 Simri geschätzt. Die Obstbändler kehren auch täglich bei uns und in den Bezirksorten ein und bezahen gute Preise. — Gestern wurde ein Arbeiter der Faberischen Fabrik, von Dettingen gebürtig dem Gerichte übergeben, der beim Diebstahl, verübt an dem Cuve seines Brodbherrn, erlappt wurde. Der Dieb soll sich nach und nach ca. 15 Sätze Obst auf diese unerlaubte Weise angeeignet haben.

**Aus dem Forster Oberamt, 6. Okt.** Ein in dem zu unserem Oberamte gehörigen Wartsteden Mähringen vorgekommenes Ereigniß wirft ein betrübendes Schlaglicht auf die Zustände in manchen Familien. Ein hieselbst wohnhafter, angesehenen Bürger, fleißiger und tüchtiger Handwerker, hatte schon vor längerer Zeit einen größeren Geldbetrag, mehr als 1000 Gulden, seiner Ehefrau mit dem Auftrage übergeben, denselben bei der Sparkasse in Horb zu eulich anzulegen. In diesen Tagen begab sich der Handwerksmann zur Oberamtsstadt, um bei der Sparkasse den Betrag zu erheben. Man trag sich den Schrecken des armen Mannes vorstellend, als derselbe hier erkundete, daß kein Geld für ihn angelegt und der von ihm vorgezeigte Schein gefälscht sei. Die Ehefrau hatte die bedeutende Summe für sich verwendet und ihm einen falschen Schein übergeben; ja, sie hatte sogar alljährlich die Zinsen, angeblich von Horb, geholt, gezahlt und den armen Mann hierdurch in fortwährender Täuschung erhalten. Die Sache ist bereits dem Gerichte übergeben und ein Mann, der den Empfangschein fälschlich ausgestellt hat, gefänglich eingezogen. Man darf auf den Ausgang gespannt sein, da die Frau bisher kein Geständniß abgelegt hat.

## Deutsches Reich.

**Pforzheim, 3. Okt.** Der Pf. B. enthält folgende Warnung, welche auch Ihren Lesern der Beachtung werth sein wird: In einem Schweizer Blatt findet sich eine Warnung vor umherziehenden angeblich Genfer und Neuchâtelers Uhrmachern, welche Uhren von gewöhnlichem Metall, ganz schwach versilbert, als echte Waare anpreisen und es nicht verschmähen, alte gut silberne Uhren gegen ihre schlechte Waare einzutauschen und sich noch Geld zu geben zu lassen. Wir haben schon früher auf diesen Schwindel hingewiesen; da indeß neuerdings die Warnung aus der Schweiz eriont und auch bereits in unserem Oberlande sich solche Industrierritter gezeigt haben, so halten wir es für geboten, unsere Warnung zu wiederholen und dem kaufstüchtigen Publikum dringend zu rathen, sich bei dem Kaufe von silbernen oder goldenen Uhren an ansässige Zuhmer zu halten, die dem Käufer Garantie bieten können. Besonders auf dem Lande dürfte diese Warnung nicht zu übersehen sein.

## Schweiz.

— Eine haarsträubende Gräueltthat, die lebhaft an die Greinerische That in Stuttgart erinnert, hat sich in Schmitthen bei Gräsch in Graubünden zugegetragen. Ein gewisser Keller, Wehger von Profession, hat am 28. Septbr. seine der Entbindung nahe Frau, sein dreijähriges blühendes Söhnchen und schließlich sich selber mit seinem Schlachtmesser förmlich niedergemerkelt. Wie erzählt wird, lagen die Leute ruhig in der Bette, als der Mann sich erhob, sein Wasser nahm und zuerst sein Kind erstach; dann überfiel er die Frau; ein vorübergehender Nachbar hörte den Kampf und eilte zu Hilfe; er konnte dem Wehger das Messer entwenden und suchte die furchbar zugerichtete Frau und ihr Kind zu retten; unterdessen entging ihm aber der Unmensch und entlebte in einem andern Gemache mit einem zweiten Messer sich selbst. Er hatte sich und die anderen in der Weise erstochen, daß er den Bauch aufschlitze und mit dem Messer ins Herz hinaufzudringen suchte. Er scheint am Leben sich selber getroffen zu haben, indem er todt gefunden wurde. Das Söhnchen lebte noch bis zum Abend; am andern Morgen gebar die tödtlich verwundete Frau ein todtz, erstochenes Kind, und am zweiten Abend war auch sie eine Leiche. Der Grund zu dieser schrecklichen Tragödie schien in den zum Irtsinn gesteigerten Nahrungssorgen des selbstigjährigen Mannes bei einer jungen, sich mehrenden Familie zweiter Ehe zu liegen.

## Handel und Verkehr.

**Stuttgart, 8. Okt.** Der Obstmarkt war heute mit etwa 4000 Säcken befahren, die höchste Beisuhz seit vielen Jahren. Der Preis erhielt sich trotzdem auf der Höhe von 5 M. 20—40 per Centner für Remskhalobst sehr gute Qualität. Auf dem Güterbahnhof sind 60—80 Waggonn heftiges und Schweizerobst feil; der Centner wird dort zu 4 M. verkauft. — Kartoffel. Beisuhz 300 Sack, Preis 3 M. 50—80 per Ctr. Kraut bester Qualität 8—12 M.

**Märtingen.** (Obstmarkt vom 3. Oktober.) Beisuhz 1500 Sack. Verkauf rasch zu 5 M. 30 bis 5 M. 80 Pf. per Ctr. und zu 8 M. bis 11 M. per Sack.

**Landesproduktionsbörse Stuttgart.** (Börsenbericht vom 7. Oktober 1878.) Die Winerung blieb auch die ganze vorige Woche recht gut und trotzdem die Nächte mitunter empfindlich kalt waren, hatten wir doch noch keinen Frost. Von der Kartoffelernte ist man bei uns weder quantitativ noch qualitativ befriedigt, doch konnte wenigstens die Einheimisung bei trockenem Wetter stattfinden. Im Getreidegeschäft war es überall still und geringe Qualitäten haben neuerdings im Preise eingebüßt. An unserer heutigen Börse war sowohl der Besuch, als der Verkehr wegen des israelitischen Festtages sehr schwach und auch der Hopfenmarkt hatte geringe Zufuhren. Dagegen sind für nächsten Montag bedeutende Quantitäten Hopfen angemeldet.

Wir notiren per 100 Kilogr.:

Weizen, bayer. 20 M. 75 Pf.—21 M. 50 Pf. dto. ungar. 21—22 M. Rizen 21 M. 50—75 Pf. Dinkel 12—14 M. Gerste, ungar. 18 M. 50 Pf. Haber 12 M.—13 M. 70 Pf. Hopfen 70 M.

Mehlpreise pro 100 Kilogr. inkl. Ead.

Mehl Nr. 1: 34 M. 50 Pf.—35 M. 50 Pf. dto. Nr. 2: 31 M. 50 Pf.—32 M. 50 Pf. dto. Nr. 3: 27—28 M. dto. Nr. 4: 23 M. 50 Pf.—24 M. 50 Pf.

(Eingekendet.) Das Theater der Familie Schöpl auf dem Regelpfah darf man wirklich empfehlen. Das reiche Programm, sowie die überraschend schnelle Ausföhrung der einzelnen Piecen verdienen alles Lob. Von ganz besonderem Interesse sind die mit vielem Beifall aufgeworbenen Produktionen der Frä. Schöpl, und dürfte sich ein Besuch um so mehr empfehlen, als wie wir hören nur noch eine Vorstellung stattfindet.